

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen: IKD-2017-278921/212-W

Bearbeiter/-in: Sonja Wögerer Tel: (+43 732) 77 20-14267 Fax: (+43 732) 77 20-214815 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 05. April 2019

Therapiehunde OÖ Mag. Brigitte Girard 4030 Linz-Pichling

HAT-SK (Hundealltagstauglichkeit Sachkunde) des ÖBdH; Anerkennung für die erweiterte Sachkunde

Sehr geehrte Frau Mag. Girard!

Gemäß § 4 Abs. 2 des Oö Hundehaltegesetzes 2002 ist die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde).

Die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist grundsätzlich als gegeben anzunehmen, wenn der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes nach § 1 Abs. 2 Z. 1 oder § 7 Abs. 1 leg.cit. nachweist, dass er oder sie mit diesem Hund eine der in § 4 der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung angeführten Ausbildungen absolviert und die dazugehörige Prüfung abgelegt hat.

Nach Vergleich der uns mit E-Mail vom 27. März 2019 übermittelten Inhalte der HAT-SK (ÖBdH) und der BH-VT (ÖKV, Dog-Audit) teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, die Hundealltagstauglichkeit Sachkunde des ÖBdH für die erweiterte Sachkunde anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag

Dr. Isolde Wabitsch-Peraus

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



